

03.09.24

AIS - In

Antrag
des Freistaates Bayern

Entschlieung des Bundesrates „Befreiung ehrenamtlich organisierter Vereine und Organisationen von brokratischen Lasten des Mindestlohngesetzes“

Der Bayerische Ministerprsident

Mnchen, 3. September 2024

An die
Prsidentin des Bundesrates
Frau Ministerprsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Prsidentin,

gem dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird die als Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates „Befreiung ehrenamtlich organisierter Vereine und Organisationen von brokratischen Lasten des Mindestlohngesetzes“

mit dem Antrag bermittelt, dass der Bundesrat diese fassen mge.

Es wird gebeten, die Vorlage den zustndigen Ausschssen in der 37. Kalenderwoche zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren
Dr. Markus Sder

Entschließung des Bundesrates „Befreiung ehrenamtlich organisierter Vereine und Organisationen von bürokratischen Lasten des Mindestlohngesetzes“

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

1. Der Bundesrat weist auf die grundlegende Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements für die gesamte Gesellschaft hin. Bürgerschaftliches Engagement ist unverzichtbarer Bestandteil einer lebendigen und vielfältigen Gesellschaft und trägt wesentlich zum Zusammenhalt und zur Solidarität der Bürgerinnen und Bürger bei. Es stärkt das demokratische Gemeinwesen. Damit sich die Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin ehrenamtlich engagieren und das Ehrenamt gestärkt wird, sind gute Rahmenbedingungen und ein Abbau bürokratischer Hemmnisse notwendig.
2. Die in § 22 Absatz 3 Alt. 2 Mindestlohngesetz (MiLoG) niedergelegte Ausnahmeregelung zugunsten ehrenamtlich Tätiger ist vor diesem Hintergrund zu begrüßen, um der Bedeutung ehrenamtlichen Engagements für unser Gemeinwesen Rechnung zu tragen. Zugleich betont der Bundesrat aber auch, dass dies nicht hinreichend ist. Die bürokratischen Belastungen, die ehrenamtlich getragene Vereine oder Organisationen gemäß § 17 MiLoG zu tragen haben, wenn sie Personen im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 SGB IV (sogenannter „Mini-Job“) beschäftigen, sind unverhältnismäßig und rauben ehrenamtlichen Vorständen der Vereine und Organisationen oder mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten Mitgliedern wertvolle Zeit, die sie in ihrem Engagement anderweitig verwenden könnten. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, eine Reform des MiLoG zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine bürokratische Belastung des Ehrenamtes zu vermeiden.

Denkbar wäre, ehrenamtlich organisierte Vereine und Organisationen aus dem Anwendungsbereich der Dokumentationspflichten des § 17 MiLoG auszunehmen. Daneben könnten die Dokumentationspflichten gemäß § 17 MiLoG durch

eine Verlängerung der Frist zur Erstellung der Dokumentation von derzeit sieben Kalendertagen auf einen Monat sowie die Verkürzung der Aufbewahrungspflicht von zwei Jahren auf ein Jahr reduziert werden.

Begründung:

Die im Mindestlohngesetz verankerten Dokumentationspflichten bedeuten für ehrenamtlich getragene Vereine oder Organisationen eine große bürokratische Belastung. Zwar sind ehrenamtlich Engagierte in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 22 Absatz 3 Alt. 2 MiLoG vom Anwendungsbereich ausgenommen. Beschäftigten ehrenamtlich getragene Vereine bzw. Organisationen jedoch – was in der Praxis häufig vorkommt - eine Person im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Absatz 1 SGB IV), so muss der Verein als Arbeitgeber die Dokumentationspflichten des § 17 MiLoG erfüllen. Dies belastet die für den Verein und die Organisation ausschließlich ehrenamtlich Tätigen mit zusätzlicher Bürokratie. Sie stehen in der Verantwortung für die Vollständigkeit und die ausreichende Aufbewahrung der vorzuhaltenden Aufzeichnungen. Dies kostet insbesondere diejenigen, die bereit sind, Verantwortung innerhalb der ehrenamtlichen Vereine und Organisationen zu übernehmen, wertvolle Zeit, die sie in ihrem Engagement anderweitig verwenden könnten.

Die darin bestehenden bürokratischen Hürden sind ein wesentliches Hemmnis für bürgerschaftliches Engagement.